

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben

Zwischen den Städten Lohmar und Niederkassel - nachfolgend "die Beteiligten" genannt - wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 /SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.1984 (GV NW S. 314), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Aufgaben

- (1) Die beteiligten Städte tragen nach § 10 Archivgesetz NW für ihr Archivgut in eigener Zuständigkeit Sorge, indem sie es insbesondere verwahren, erhalten, erschließen und nutzbar machen. Sie erfüllen diese Aufgabe jeweils durch die Errichtung eigener Archive.
- (2) Die Stadt Lohmar verpflichtet sich, durch von ihr eingestelltes Personal, welches den archivfachlichen Anforderungen im Sinne des § 3 Abs. 6 Satz 6 Buchstabe a) Archivgesetz NW genügt, die Betreuung des Archivs der Stadt Niederkassel für die Stadt Niederkassel durchzuführen.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben nach dem Archivgesetz NW bleiben unberührt.

§ 2

Personal

- (1) Das Personal besteht aus einem(r) Mitarbeiter(in) und wird im Einvernehmen mit der Stadt Niederkassel von der Stadt Lohmar eingestellt.
- (2) Die Beteiligten einigen sich über die Zeiten der Abordnung nach § 12 BAT; sie sollen regelmäßig die Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigte Mitarbeiter nicht übersteigen.
- (3) Das Personal ist dem Stadtdirektor der Stadt Lohmar unterstellt, während der Abordnung dem Stadtdirektor der Stadt Niederkassel.

§ 3

Kostenausgleich

- (1) Die sächlichen Kosten trägt jede der Beteiligten selbst.
- (2) Die Personalkosten und Personalnebenkosten trägt die Stadt Lohmar. Die Hälfte dieser Kosten wird der Stadt Lohmar jährlich zum 1.4. des folgenden Haushaltsjahres von der Stadt Niederkassel erstattet.
- (3) Die Stadt Lohmar kann zu jedem 1. eines Vierteljahres angemessene Vorauszahlungen verlangen.

- (4) Erfolgt während der Aufbauphase des Archivs der Stadt Niederkassel oder später ein Einsatz des Personals mit mehr als der Hälfte der Arbeitszeit eines vollbeschäftigte[n]n Mitarbeite[n]r, so erhöht sich der Erstattungsbetrag nach Absatz 2) entsprechend.

§ 4

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Haushaltsjahres gekündigt werden. Die Kündigung wird frühestens mit Ablauf des der Kündigung folgenden Kalenderjahres wirksam.
- (2) Die Kündigung ist erstmalig nach Ablauf von 2 Haushaltsjahren möglich; sie bedarf der Schriftform und ist an alle Beteiligten zu richten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft, frühestens zum 1.10.1991